



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER



STELLUNGNAHME VON AHO – BAK – BIngK zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Honorarordnung zur Regelung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung)

Der oben genannte Verordnungsentwurf beruht auf der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG). Die zeitnahe Anpassung ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.7.2019 notwendig geworden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf des ArchLGÄndG, auf die wir auch im Übrigen verweisen, ausgeführt, hat der EuGH die Europarechtswidrigkeit der verbindlichen Mindestsätze ausschließlich mit der Erwägung begründet, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden dürfen, die nicht ihre fachliche Eignung nachweisen müssen (Rn. 92). Auch für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, müssten aus Sicht des Gerichtshofs „Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können“ (Rn. 92). Hierin liege eine sogenannte Inkohärenz.

Dieser Aspekt sollte unabhängig von der jetzt anstehenden Änderung des ArchLG und der HOAI in der nächsten Legislaturperiode weiterverfolgt werden. Aber auch im Übrigen kann die Anpassung der HOAI an das EuGH-Urteil nur ein erster Schritt sein. Eine Aktualisierung der Leistungsbilder insbesondere im Hinblick auf zunehmend digitale Planungen (BIM) ist ebenso erforderlich wie eine Überprüfung der derzeitigen, seit 2013 unveränderten Tafelwerte. Beides bedarf umfangreicher Vorbereitungen und sollte daher ebenfalls für die nächste Legislaturperiode vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon ist die notwendige Dynamisierung der sogenannten statischen Honorartafeln im Bereich der Flächenplanung, die bereits seit langem überfällig ist und sehr kurzfristig umgesetzt werden kann. Dies ist dringend erforderlich, da diese Honorare nicht an der allgemeinen Preisentwicklung teilnehmen. Die betroffenen Planungsbüros müssen seit Einführung der HOAI 2013 bereits jetzt einen faktischen Honorarverlust von ca. 15% hinnehmen, basierend auf den im Jahr 2012 ermittelten Honorartafeln.

Unabhängig davon nehmen wir zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Wir befürworten das im Regierungsentwurf vorgesehene Modell, die derzeitigen Honorartafeln zukünftig als Honorarorientierung auszugestalten. Auch im Übrigen halten wir den Entwurf für eine im Grundsatz geeignete Grundlage für die durch das EuGH-Urteil notwendig gewordene Anpassung der HOAI. Auf der anderen Seite sehen wir noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere kommt im Entwurf wesentlich zu schwach zum Ausdruck, dass die Regelungen der HOAI zur Berechnung des Honorars unter Anwendung der beibehaltenen Honorartafeln zu Ergebnissen führen, die der Verordnungsgeber als angemessen ansieht. Dies hatten wir bereits im Zusammenhang mit dem ArchLGÄndG angemahnt, hinter das die HOAI-Änderungsverordnung noch einmal weit zurückfällt.

Zudem sollte die HOAI selbst oder zumindest die Begründung idealerweise auch eine Aussage dahingehend enthalten, dass das Gesamthonorar angemessen sein muss. Entsprechende Regelungen enthalten sowohl das Steuerberatervergütungs- als auch das Rechtsdienstleistungsgesetz. Auch der Verband der privaten Bauherrn (VPB) unterstützt dies ausdrücklich.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich auf die aus unserer Sicht besonders relevanten Bereiche und beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 des Verordnungsentwurfs sowie auf den Eingangstext und die Verordnungsbegründung.

Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 2)

Die Europäische Kommission und auch der EuGH haben die HOAI als Regelungsordnung nicht angegriffen oder die generelle Regelungsberechtigung in Frage gestellt. Vielmehr finden sich selbst zu der Verbindlichkeit der Mindestsätze viele positiven Hinweise in der Entscheidung des EuGH (Qualität, Verbraucherschutz, Bausicherheit, Erhalt der Baukultur, ökologisches Bauen), die sich auf die ganze HOAI erstrecken. Deshalb sollte das völlig unverbindliche „Können“ wie im Entwurf vorgelegt durch ein verbindlicheres, aber nicht verpflichtendes „Sollen“ ersetzt werden, um die Regelungsnotwendigkeit zu betonen. Gerade im Hinblick auf den Leistungsumfang und das sich daraus ergebende hohe Haftungsrisiko bei Architekten- und Ingenieurleistungen, das vom Gesetzgeber selbst erkannt wurde (vgl. BT-Drs. 18/8486, S. 70), ist es notwendig, die HOAI als verlässliche Honorarorientierung zu empfehlen. Wir schlagen daher vor, § 1 Satz 2 HOAI-E wie folgt zu formulieren:

„Die Regelungen dieser Verordnung sollen der Honorarermittlung dienen, die den Leistungspflichten und der Haftungsverantwortung aufgrund der Architekten- und Ingenieurleistungen angemessen ist.“

Durch das „Sollen“ wird dieser Empfehlungscharakter verdeutlicht, ohne dass dies zu einer Pflicht führt.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 12 Satz 1)

Um dem Gesichtspunkt der Honorartafeln als Orientierung für angemessene Honorare im Einzelfall stärker Rechnung zu tragen, haben wir bereits vorgeschlagen, § 1 Abs. 1 Satz 3 ArchLG wie folgt zu fassen: *„Als Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe sind diese an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.“*

In Übertragung dieses Vorschlags auf die HOAI muss dieser Grundsatz neben der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 HOAI-E auch im weiteren Verordnungstext an geeigneter Stelle zum Ausdruck gebracht werden. **§ 2 Abs. 12 Satz 1** sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Die Honorartafeln weisen Orientierungswerte für eine angemessene Honorarhöhe im Einzelfall aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind.“

Zugleich sind wir der Auffassung, dass die in § 2 Abs. 12 Satz 1 HOAI-E getroffene Feststellung als allgemeine Aussage für alle Honorartafeln hinreichend klarstellend ist. Die fortwährende Wiederholung im Zusammenhang mit den jeweiligen Honorartafeln, wonach diese Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten, ist daher überflüssig und sollte unterbleiben. Dies betrifft die **§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1, 35 Abs. 1, 40 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 Abs. 1, 52 Abs. 1; 56 Abs. 1 HOAI-E sowie Anlage 1 Nr. 1.1.2 Abs. 1, Nr. 1.2.3 Abs. 2, Nr. 1.2.4 Abs. 3, Nr. 1.2.5 Abs. 3, Nr. 1.3.4 Abs. 1, Nr. 1.4.8 Abs. 1 und 2.**

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 12)

Während die Objektplanung unmittelbar an der Entwicklung der Baukosten und mithin auch an der allgemeinen Preisentwicklung teilnimmt, werden die Honorare der Flächenplanungen (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) einzig und alleine auf Grundlage der Flächengrößen dieser Planungen ermittelt. Diese Flächengrößen bleiben über die Jahre konstant und nehmen an der allgemeinen Preisentwicklung nicht teil, ebenso wenig die auf dieser Grundlage ermittelten Honorare. Faktisch verlieren diese Honorare also Jahr für Jahr an Wert. Dringend erforderlich ist deshalb bereits jetzt eine laufende Anpassung dieser Honorare an die allgemeine Preisentwicklung (Dynamisierung), um die wirtschaftliche Existenz der mit solchen Planungen befassten Büros (Stadtplaner*innen, Landschaftsarchitekt*innen) zu sichern. Die Flächenplanungen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftsplanung) bilden die Grundlage für die Schaffung von Baurecht durch die Kommunen. Diese Flächenplanungen folgen einem Bundesgesetz (Baugesetzbuch) und sind möglichst gerichtsfest zu erstellen. Dies erfordert ein umfassendes interdisziplinäres Wissen (Bau- und Planungsrecht, Natur-, Immissionsschutzrecht, Umwelt, Demographie, soziale und technische Infrastruktur, Verkehrswesen, etc.). Dieses Fachwissen bildet auch die Grundlage für die fortwährende Abwägung im Erarbeitungs- und Planungsprozess nach BauGB (Kommune, Öffentlichkeit, Behörden etc.). Eine angemessene Honorierung der Leistungen dieser Planungsbüros ist also die Voraussetzung dafür, dass die Schaffung des für unsere Wirtschaft dringend erforderlichen Baurechts auch weiterhin gewährleistet ist.

Wir bitten daher, nach § 2 Abs. 12 Satz 1 HOAI-E folgenden Satz 2 einzufügen, wodurch Satz 2 zu Satz 3 würde:

„Bei Honoraren, die nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, ist eine jährliche Beaufschlagung (oder: Anpassung) entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu berücksichtigen.“

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 12 Satz 2 und Abs. 13) und Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 2 Abs. 12 Satz 2 HOAI-E enthalten die Honorartafeln für jeden Leistungsbereich Honorarspannen (Basishonorarsatz bis oberer Honorarsatz). § 2 Abs. 13 HOAI-E erläutert sodann, dass der Basishonorarsatz der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz ist.

Die Bezeichnung des unteren Honorarsatzes als „Basishonorarsatz“ ist missverständlich, bestenfalls überflüssig, und daher zu ändern. Vielmehr handelt es sich hier um den bisherigen Mindestsatz. Wenn nun dieser Mindestsatz als Basishonorarsatz angegeben wird, würde dies dazu führen, dass die Öffentlichkeit davon ausgeht, dass dies künftig den Mittelwert darstellen soll. Das Wort „Basishonorarsatz“ ist daher irreführend, weil es wie eine ausreichende und akzeptable Honorierung ausgelegt wird. Dies ist aber mit dem bisherigen Mindestsatz nicht gemeint. Vielmehr sollte der Mindestsatz eine Mindesthonorierung darstellen, um Preisdumping nach unten zu verhindern.

Insofern bitten wir dringend darum, den Begriff „Basishonorarsatz“ durch „unterer Honorarsatz“ zu ersetzen und Absatz 13 ersatzlos zu streichen. § 7 Abs. 1 S. 2 HOAI-E wäre entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2)

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des ArchLGÄndG hatten wir die Definition der Grundleistungen in dessen § 1 Abs. 2 Satz 1 insofern beanstandet, als für die beschriebenen Sachverhalte neue Formulierungen eingeführt werden, obwohl nach der Begründung zu dieser Vorschrift ausgeführt wird, dass mit der Neufassung die bisherige Rechtslage nicht geändert werden

soll. Bedauerlicherweise ist dem auch im Regierungsentwurf des ArchLGÄndG nicht entsprochen worden und sollte daher möglichst noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden.

Im HOAI-Entwurf ist in **§ 3 Abs. 1 Satz 1** die neue und in **Satz 2** die bisherige Formulierung enthalten. Die Grundleistungen bleiben von dieser Änderungsverordnung aber gänzlich unberührt. Die Änderung wirft daher im Zweifel noch mehr Fragen zur inhaltlichen Bedeutung auf, könnte sogar zu Fehlinterpretationen und Verwirrung in der Praxis führen und ist auch vor dem proklamierten Ansatz einer nur minimalen Anpassung der HOAI nicht zu vereinbaren. Daher besteht auch keine Notwendigkeit, die Definition zu ändern. Wir bitten daher sehr dringend darum, **§ 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI-E ersatzlos zu streichen** und **Satz 1** wie folgt zu fassen:

„Grundleistungen sind Leistungen, die im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst sind.“

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 2)

Auch im Bereich der Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden Besondere Leistungen in Form der örtlichen Bauüberwachung regelmäßig vereinbart. Wir regen daher an, in **§ 3 Abs. 2 HOAI-E die Worte „im Einzelfall“ ersatzlos zu streichen**.

Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 und 2)

In **§ 5 Abs. 1 HOAI-E** soll erfasst werden, dass die Grundleistungen Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen zur Berechnung der Honorare gemäß den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonon zugeordnet werden, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung dokumentieren. Diese Ausführungen sollen die bisherigen Absätze 1 und 2 ersetzen.

Aus unserer Sicht ist dies bestenfalls nicht erforderlich, im Grunde aber sogar schädlich, da die Erläuterungen zu den Anforderungen der jeweiligen Honorarzonon im eigentlichen Verordnungstext entfallen. Diese sind für den mit der HOAI nicht vertrauten Leser zur Orientierung aber sehr hilfreich.

Wir schlagen daher vor, **§ 5 Abs. 1 und 2** beizubehalten und lediglich dahingehend klarzustellen, dass sich die Regelungen auf die jeweiligen Grundleistungen beziehen („Die Grundleistungen der Objekt- und Tragwerksplanung...“ bzw. „Die Grundleistungen der Flächenplanungen...“.)

Zu Nr. 5 (§ 6 Abs. 1)

Das in der Amtlichen Begründung in Teil A VI Nr. 4 erklärte Ziel der Honorarorientierung sollte im Wortlaut verdeutlicht und Gegenstand der Regelung der Verordnung sein. Wir bitten daher um Ergänzung von **§ 6 Abs. 1 HOAI-E** um folgenden **Satz 2**:

„Das nach Satz 1 ermittelte Honorar stellt eine Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe dar.“

Die Amtliche Begründung sollte ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

Zu Nr. 6 (§ 7 Abs. 2)

Nach § 7 Abs. 2 HOAI-E besteht die dortige Hinweispflicht bis spätestens zur Abgabe eines Angebots. Aus dem Begründungstext wird deutlich, dass davon ausgegangen wird, dass es sich um das Angebot des Auftragnehmers, also des Planers handelt. Ein solches Angebot muss es aber gar nicht geben, auch und gerade nicht bei Verbraucher-Bauherren. Gibt dieser selbst ein vertragsrechtliches Angebot inklusive Honorarvorschlag ab, das der Planer lediglich annimmt, bestünde mangels Schutzbedürfnis des Auftraggebers keine Veranlassung für eine Hinweispflicht, gleichwohl müsste die Pflicht nach § 7 Abs. 2 HOAI-E aber erfüllt werden. Des Weiteren sollte auch im Wortlaut des § 7 Abs. 2 HOAI-E klargestellt werden, dass es sich um ein „Honorar“-Angebot des Auftragnehmers handeln muss. Denn, wie § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI-E zeigt, soll und kann es auch Fälle eines wirksamen Planervertrages ohne eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung und damit ohne ein Honorarangebot des Auftragnehmers oder des Auftraggebers geben. Auch und gerade für diese Fälle muss klargestellt werden, dass die Hinweispflicht nicht uneingeschränkt besteht. Anderenfalls wäre unklar, ob § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI-E in diesen Fällen überhaupt – wie erwünscht – Wirkung entfalten würde oder eine Nebenpflichtverletzung mit derzeit unklarer Rechtsfolge vorläge. Schließlich ist es notwendig, dass der Verbraucher entsprechend seinem Schutzbedürfnis erst spätestens vor Abschluss des Vertrages um die Honorarvereinbarungsmöglichkeiten weiß und zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Hinweises die Honorarverhandlungen wieder aufnehmen kann, eine Aufklärung des potentiellen Auftraggebers also auch noch nach einem möglichen Honorarangebot des Planers möglich ist und ohne Schaden des potentiellen Auftraggebers bis zum Vertragsschluss nachgeholt werden kann. Wir schlagen daher vor, § 7 Abs. 2 HOAI-E wie folgt zu fassen:

„Der Auftragnehmer hat, falls er ein Honorarangebot in Textform abgibt, den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, spätestens vor einer Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.“

Die Begründung wäre entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 6 (§ 7 Abs. 3)

Nach Aufhebung der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze ist eine Regelung zu Bonus- und Malus-Honoraren aus unserer Sicht überflüssig.

§ 7 Abs. 3 HOAI-E sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 12 (Aufhebung § 15)

Einer Regelung zur Fälligkeit bedarf es aus Gründen der Rechtsklarheit für die Anwender in der Praxis. Die spezifischen Regelungen aus dem BGB mögen zwar Juristen selbstverständlich sein, für Architekten und Ingenieure sollte diese zusätzlich in der HOAI aufgeführt sein.

Wir regen daher an, **§ 15** entsprechend **beizubehalten**.

Zu Nr. 24 (§ 44 Abs. 7)

Die Abminderung bei Ingenieurbauwerken **großer Längenausdehnung**, die regelmäßig Thema bei den Ingenieurbauwerken, aber auch der Tragwerksplanung, Technischen Ausrüstung, etc. ist, wird durch die grundsätzliche Möglichkeit der freien Vereinbarung eines Honorars nicht mehr erforderlich.

Wir regen daher an, **alle diese Verweise auf eine unbestimmte Minderung in der HOAI entfallen zu lassen**. Ansonsten besteht die Gefahr einer weiteren Honorarminderung, die weder gewollt noch geboten ist. Dies betrifft auch § 52 Abs.5, 56 Abs. 6 und Anlage 1.3.2 Abs. 2 HOAI-E (vgl. Ziff. 27b, 28b und 29j Ref-E).

Anlage 1

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Fachplanungen der Anlage 1 HOAI künftig den sonstigen Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden sollen. Gleichwohl ist es nicht zuletzt aus systematischen Gründen notwendig, die Fachplanungsleistungen insgesamt dem Teil 4 HOAI zuzuordnen, da es keine nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Teil 4 und Anlage 1 mehr gibt.

Zu Nr. 29 n) cc) (Anlage 1, 1.4.2 Abs. 3)

Diese Änderungen werden begrüßt und entsprechen unseren Forderungen seit 2013.

Zu Nr. 29 p) (Anlage 1, 1.4.5)

Die Vorschrift berücksichtigt (schon bisher) nicht, dass bei baubegleitenden Vermessungen insbesondere bei Absteckungen von Doppel- und Reihenhäusern mit gleichen oder spiegelgleichen Grundrissen auf angrenzenden Grundstücken entsprechende Erleichterungen herrschen, die zu Honorarreduzierungen führen müssen. Gerade bei einer gesetzlichen Grundlage, die Marktüblichkeiten abbilden soll, ist es sinnvoll, diese Regelung einzufügen, weil insbesondere die Gebäudeabsteckung von mehreren gleichartigen Gebäuden marktüblich preiswerter ist als die Summe von Einzelabsteckungen. Trotzdem bleibt ja jede einzelne Absteckung eine abgeschlossene Leistung in sich, weil jedes Gebäude einzeln in Bezug auf das jeweilige Grundstück festgelegt wird. Der systematisch ungewöhnliche Wunsch auf Honorarsenkung sollte an sich schon zu politischer Akzeptanz führen.

Daher regen wir an, **Anlage 1 Nr. 1.4.5 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:**

(4) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

Zu Nr. 29 r) bb) (Anlage 1 Nr. 1.4.8 Abs. 2)

Schon bei der Novellierung 2013 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Tabelle systematisch falsch ist und zu zu hohen Honoraren führt. Da das Verfahren zur Novellierung in 2013 nicht mehr behindert werden sollte, verließen sich die betroffenen Planer aus dem Vermessungswesen auf die Zusage des BMWI, den Fehler bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu berichtigen. Es besteht jetzt auch die Möglichkeit, die Tabellenwerte an die Markterfordernisse anzupassen. Insbesondere sind die viel zu hohen Werte der jetzigen Tabelle in Anlage 1 Nr. 1.4.8 Abs. 2 unanwendbar, offensichtlich falsch und bekanntermaßen durch ein redaktionelles Versehen in 2013 entstanden.

Zur Verdeutlichung kann hier ein Honorarvergleich dienen für eine Gebäudeabsteckung für ein Einfamilienhaus mit anrechenbaren Kosten von 150.000 €, was etwa Baukosten von insgesamt 260 T€ entspricht, also für weite Bereiche repräsentativ für ein Eigenheimneubau ist. In Honorarzone II Mindestsatz mit 21% des Leistungsbildes kostet nach der jetzigen Tabelle eine Absteckung 1.472,73 € netto. Das ist ein im Markt nicht darstellbarer zu hoher Preis. Nach der von uns seinerzeit vorgelegten, empirisch unterlegten Tabelle würde das Honorar für den gleichen Fall mit 1.163,82 € ermittelt. Das ist um rund 21% niedriger! Für kleinere Vorhaben wird diese Differenz noch deutlich größer und insgesamt sind die Werte der hier vorgeschlagenen Tabelle in allen Bereichen niedriger.

Auch hier gilt die Forderung, dass die Honorare marktgerecht sein müssen und eine zu hohe Honorartabelle schädlich ist. Die Forderung nach Senkung der Honorare sollte auch hier zu politischer Akzeptanz führen.

Wir regen daher wie schon 2013 die Übernahme nachfolgender, in Heft 31 der AHO-Schriftenreihe veröffentlichte Honorartabelle an, die auf empirischer Grundlage erstellt wurde:

Fassung 1.4.8 Abs. 2 neu

(2) Für die in Nummer 1.4.7 aufgeführten Grundleistungen der Bauvermessung sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten:

| | Honorarzone 1 | | Honorarzone 2 | | Honorarzone 3 | | Honorarzone 4 | | Honorarzone 5 | |
|---------------------|----------------------------|-------|-----------------------|--------|----------------------------------|--------|--------------------|--------|-------------------------|--------|
| Anrechenbare Kosten | Sehr geringe Anforderungen | | Geringe Anforderungen | | Durchschnittlichen Anforderungen | | Hohe Anforderungen | | Sehr hohe Anforderungen | |
| | Von bis | | Von bis | | Von bis | | Von bis | | Von bis | |
| Euro | Euro | | Euro | | Euro | | Euro | | Euro | |
| 50 000 | 2225 | 2616 | 2616 | 3007 | 3007 | 3399 | 3399 | 3790 | 3790 | 4182 |
| 100 000 | 3325 | 3826 | 3826 | 4327 | 4327 | 4829 | 4829 | 5330 | 5330 | 5831 |
| 150 000 | 4320 | 4931 | 4931 | 5542 | 5542 | 6153 | 6153 | 6765 | 6765 | 7376 |
| 200 000 | 5156 | 5826 | 5826 | 6547 | 6547 | 7217 | 7217 | 7939 | 7939 | 8609 |
| 250 000 | 5881 | 6656 | 6656 | 7437 | 7437 | 8212 | 8212 | 8994 | 8994 | 9768 |
| 300 000 | 6547 | 7383 | 7383 | 8219 | 8219 | 9055 | 9055 | 9892 | 9892 | 10728 |
| 400 000 | 7867 | 8859 | 8859 | 9815 | 9815 | 10809 | 10809 | 11765 | 11765 | 12757 |
| 500 000 | 9187 | 10299 | 10299 | 11413 | 11413 | 12513 | 12513 | 13625 | 13625 | 14737 |
| 750 000 | 11332 | 12667 | 12667 | 14002 | 14002 | 15336 | 15336 | 16672 | 16672 | 18006 |
| 1 000 000 | 13525 | 14977 | 14977 | 16532 | 16532 | 18086 | 18086 | 19642 | 19642 | 21196 |
| 1 500 000 | 17714 | 19597 | 19597 | 21592 | 21592 | 23586 | 23586 | 25582 | 25582 | 27576 |
| 2 000 000 | 21894 | 24217 | 24217 | 26652 | 26652 | 29086 | 29086 | 31522 | 31522 | 33956 |
| 2 500 000 | 26074 | 28837 | 28837 | 31712 | 31712 | 34586 | 34586 | 37462 | 37462 | 40336 |
| 3 500 000 | 34434 | 38077 | 38077 | 41832 | 41832 | 45586 | 45586 | 49342 | 49342 | 53096 |
| 5 000 000 | 46974 | 51937 | 51937 | 57012 | 57012 | 62086 | 62086 | 67162 | 67162 | 72236 |
| 7 500 000 | 67874 | 75037 | 75037 | 82312 | 82312 | 89586 | 89586 | 96862 | 96862 | 104136 |
| 10 000 000 | 88672 | 98137 | 98137 | 107612 | 107612 | 117086 | 117086 | 126562 | 126562 | 136036 |

Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Es ist unverständlich und fachlich nicht nachvollziehbar, dass die Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen weiterhin als Besondere Leistung aufgeführt wird.

Die Örtliche Bauüberwachung ist eine zentrale Leistung zur Sicherstellung der Bauqualität im gesamten Bauprozess und zählt im Bereich der Objektplanung Gebäude und Innenräume selbstverständlich zu den Grundleistungen. Zur Sicherstellung der systematischen Kohärenz der HOAI sollten die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als Grundleistungen mit einer Honorarorientierung aufgenommen werden, wie dies bereits im Zuge der HOAI 2013 von den beauftragten Gutachter Prof. Lechner und Prof. Schach empfohlen wurde. In dem Beschluss vom 07.06.2013 (BR-Drucksache 334/13) haben die Bundesländer um Umsetzung der baufachlichen Forderung, nach der Regelungen für die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich in die HOAI aufzunehmen sind, gebeten. Der Beschluss der Bundesländer wurde bis heute nicht umgesetzt. Im Sinne einer praktischen Hilfestellung für Auftraggeber und Auftragnehmer sollte bis zu einer vollständigen Umsetzung der baufachlichen Forderung zumindest eine Honorarorientierung wie folgt empfohlen werden:

Zu Anlage 1 § 1.4.10 Honorarempfehlung zur örtlichen Bauüberwachung im Sinne Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8

sowie

Zu Anlage 1 § 1.4.11 Honorarempfehlung zur örtlichen Bauüberwachung im Sinne Anlage 13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8

(1) Für die Leistungen zur örtlichen Bauüberwachung im Sinne Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8, kann ein Honorar in Textform wie folgt vereinbart werden.

(2) In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten,
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit,
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

(3) Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten

Hierfür kann analog der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 auch weiterhin ein Orientierungswert in Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

(4) Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten und die Personalkosten des Überwachungspersonals maßgebend.

Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz.

Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

(5) Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die Einsatzzeiten und die Personalkosten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz.

Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

(6) Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall

- ein Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
- ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

Zum Eingangstext

Zu E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wir bitten um Streichung des Wortes „unverbindliche“ vor „Honorarempfehlungen“, da Empfehlungen per se unverbindlichen Charakter haben. Zugleich sollte, wie in der Begründung zum ArchLGÄndG sowie in der Begründung Besonderer Teil, dort zu Nr. 2, bereits an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden, dass die Honorarempfehlungen eine wichtige Orientierung für die **angemessene** Honorarhöhe im Einzelfall bieten.

Zu E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Satz *Die Maßstäbe, nach denen die Honorare zu kalkulieren sind, werden weiterhin anwendbar sein*. Bitten wir wie folgt zu ergänzen:

*Die Maßstäbe, nach denen die Honorare zu kalkulieren sind, werden **einschließlich der bisherigen Honorartafeln** weiterhin anwendbar sein.*

Zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den letzten Teil des dortigen ersten Satzes bitten wir wie folgt zu ergänzen: *sondern nur Sätze zur Honorarorientierung **für eine angemessene Honorarhöhe im Einzelfall.***

Zur Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wir möchten dringend anregen, die dortigen Ausführungen um den weiteren wesentlichen Inhalt des Entwurfs zu ergänzen, wonach für die Grundleistungen Honorartafeln bereits an dieser Stelle der Begründung auszuführen, **dass die HOAI aber Honorarempfehlungen enthält, die eine wichtige Orientierung für die angemessene Honorarhöhe im Einzelfall bieten.**

Zu VI. Regelungsfolgen

Zur Einführung

Die dortige Aussage „*und so die Vereinbarkeit der HOAI mit dem Recht der Europäischen Union, wie es in der EU-Dienstleistungsrichtlinie zum Ausdruck kommt, wiederherzustellen*“ ist nicht nur überflüssig, sondern erweckt auch den unrichtigen Eindruck, die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI widersprüchen eindeutig und von vornherein offensichtlich dieser Richtlinie. Dass dies keineswegs der Fall ist, zeigen die Begründung des EuGH-Urteils sowie das Engagement der Bundesregierung bei der Verteidigung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze im gesamten Vertragsverletzungsverfahren. Wir bitten daher darum, den Satz hinter „anzupassen“ zu beenden.

Zu 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die dortige Aussage „*Auch für die öffentliche Verwaltung wird auf diese Weise die Rechtsanwendung vereinfacht.*“ halten wir, gelinde gesagt, für verfehlt und bitten um Streichung.

Zu 4. Erfüllungsaufwand

Hier gilt gleiches wie zum Eingangstext, dort zu E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die erforderliche Überprüfung der Auswirkungen in der Praxis, der Sicherung der Qualität der Leistungen auch mit Blick auf den Verbraucherschutz und der Weiterentwicklung digitaler Planungsmethoden sowie den erforderlichen Abgleich der Schnittstellen zwischen Objekt- und

Fachplanungen halten wir eine Evaluierung der neuen Regelungen für zwingend erforderlich und bitten darum, **eine Evaluierung der HOAI vorzusehen, in der auch überprüft werden soll, ob die seit 2013 geltenden Honorartabellen noch den Marktgegebenheiten entsprechen.**

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Zu Nummer 1

Den nachfolgenden Satz bitten wir mit der **gekennzeichneten Ergänzung** zu übernehmen:

*„Durch § 1 Satz 2 werden der Charakter und die Zielrichtung der Regelungen der geänderten HOAI klargestellt. Auch wenn keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr enthalten sind, sieht die HOAI auch weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von **angemessenen Honoraren** für die von der HOAI erfassten Leistungen vor.“*

Des Weiteren bitten wir im letzten Absatz der Ausführungen um **ersatzlose Streichung** des Satzes: *„Die Kalkulationsregeln der HOAI müssen aber auch nicht genutzt werden.“* Dieser ist aufgrund der inhaltlich entsprechenden Folgesätze redundant und daher entbehrlich, zumal im Nachgang andere Kostenermittlungsmöglichkeiten konkret aufgeführt sind.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Wir möchten dringend anregen, die dortigen Ausführungen um den Hinweis auf die Angemessenheit zu ergänzen und zumindest an dieser Stelle der Amtlichen Begründung folgenden zweiten Satz aufzunehmen: **„Das danach ermittelte Honorar stellt eine Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe dar.“**

18.8.2020